



## Gewässerunterhaltung ist eine Pflicht (Niedersächsisches Wassergesetz–NWG-)

Die Oberflächenentwässerung ist von großer Wichtigkeit!

### 1. Einleitung

Gräben haben im Marschgebiet eine wichtige Funktion. Neben der Entwässerung dienen sie als Stauraum, ggf. der Zuwässerung und nicht zuletzt als Lebensraum für Tiere. Für alle Anlieger (Eigentümer, Mieter, Pächter) ist es von besonderer Wichtigkeit, dass das Regen- und Oberflächenwasser so schnell wie möglich über das Grabensystem abtransportiert und über die Verbandsgewässer der Moorriem-Ohmsteder-Sielacht in die Hunte abgeleitet werden kann.

Ein nicht funktionierendes Grabensystem führt zu Überschwemmungen, durchnässten Gärten überfluteten Kellern und auch zu erheblichen Schäden an Häusern und Wegen. Die gilt insbesondere nach starken Regenereignissen. Im Regelfall ist die Grabenmitte die Grundstücksgrenze.

### 2. Tipps zur Grabenunterhaltung/-pflege

- Der Grenzgraben muss für die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom eigenen Grundstück aus zugänglich sein. Die Böschungsoberkante muss begehbar sein.
- Entwässerungsgräben dürfen nicht in der Grabensohle bewachsen oder verkrutet sein. Wasserpflanzen in den Gräben wirken wie ein Pfropfen, der jegliches zügiges Abfließen des Wassers unmöglich macht. Dies führt sofort zu Aufstauungen und Überschwemmungen.
- Die Grabenböschung solle mehrmals im Jahr gemäht werden.
- Bauwerke in, an und über Gräben sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hierzu gehören auch Verrohrungen von Grabenteilbereichen. Anträge können gestellt werden beim: Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68, 26919 Brake. Näheres ist auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch zu erfahren.
- Der Grabenquerschnitt darf nicht eingeengt werden. Sorgen Sie dafür, dass kein Unrat oder sonstige Hindernisse den Wasserfluss behindern.
- Hineinfallendes Laub muss laufend aus den Gräben entfernt werden.
- Gräben, die an einer Verrohrung unter einer Straße enden, müssen mindestens die gleiche Sohlentiefe wie die Sohle der Verrohrung aufweisen.
- Nach jedem Starkregen und nach jedem Sturm sollte der Graben kontrolliert werden, damit z.B. abgebrochene Äste und sonstiger Unrat nicht zu einer Aufstauung führen.

Die Stadt Elsfleth appelliert: **Reinigen Sie bitte Ihre Gräben!**

Sollten durch Unterlassung der Reinigungspflicht Schäden z.B. an nachbarlichen Grundstücken oder Gebäuden entstehen, können Sie zum Schadensersatz herangezogen werden.

### 3. Gewässerschau

Die Stadt Elsfleth fordert die Anlieger der Grenzgräben (Gewässer III. Ordnung) durch eine jährlich amtliche Bekanntmachung in der Tageszeitung zur Aufreinigung auf. Auch werden Gewässerschauen durchgeführt und bei Bedarf der Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 Umwelt, informiert. Dieser kann durch weitere Maßnahmen die Unterhaltung anordnen. Sie vermeiden den Verwaltungsaufwand und Unannehmlichkeiten, wenn Sie von sich aus tätig werden. Nutzen Sie -aus Gründen des Naturschutzes- hierfür den Zeitraum über Herbst und Winter; vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres.